78. Inwieweit tommen Angestellte eines Strafeubahnunternehmens als bessen Gehilfen bei ber Erfüllung bes Beförderungsvertrags in Betracht?

**শুপ্ত**শু, § 278.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Dezember 1913 i. S. G. B. Straßen= bahn (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VII. 427/13.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Kammergericht bajelbit.

Der Kläger befand sich als Fahrgast in einem Triebwagen der Linie 28 der Beklagten. Auf einer Haltestelle suhr diesen Wagen ein Triebwagen der Linie 29 der Beklagten an. Der Kläger wurde hierbei körperlich verlett; er beansprucht Schadensersat. Das Landsgericht erkannte auf Abweisung der Klage. In der Berusungsinstanz wurde die Haftung der Beklagten aus dem Besörderungsvertrage bejaht und der Anspruch des Klägers dem Grunde nach sür gerechtssertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Gründe:

... Der Borberrichter stellt fest, bag bor ber Saltestelle. wo ber Bagen ber Linie 29 ben vom Rlager benutten Triebmagen angefahren hat, eine Neigung der Fahrbahn besteht. Eine solche in ber Fahrtrichtung eines Triebwagens befindliche Reigung erichwere, fo führt bas angefochtene Urteil aus, bas Anhalten des Wagens erbeblich und beshalb muffe zur Wahrung der Verkehrsficherheit bierauf Rudficht genommen werben. Das fei nicht in genügender Weise geschehen und bamit die im Berkehr erforderliche Sorgfalt verlett worben. Die Bremsvorrichtungen bes Wagens feien in Ordnung gewesen und unter gewöhnlichen Umftanden wurde bas Bremfen ein rechtzeitiges Salten bes Wagens bewirft haben, wegen ber nicht beachteten Reigung ber Fahrbahn habe aber bas Bremsen bas Auffahren auf den stehenden Wagen der Linie 28 nicht verhindert. Db babei auch noch bie Schlüpfrigfeit ber angeblich vorher bei ber Stragenbesprengung mitbesprengten Schienen mitgewirft habe, fonne unaufgeflärt bleiben, benn die Schlüpfrigfeit der Schienen und die bamit eintretende Schwierigkeit des Bremsens sei ein so gewöhnliches Bortommnis, daß es von jedem Straßenbahnfahrer in Betracht gezogen werden muffe. Das somit festgestellte Berschulden habe nach \$ 278 BBB, die Beflagte zu vertreten. Als Erfüllungegehilfen ber Beklagten im Sinne ber angeführten Gefetesbestimmung famen nicht nur die gur Bebienung bes Bagens, in bem fich ber Rlager befand, bestimmten Angestellten in Betracht, sondern Erfüllungsgehilfen des Beförderungsvertrags seien auch der Führer des Wagens der Linie 29 und, sofern dieser über die durch die Reigung der Fahrbahn hervorgerusene Gesahrserhöhung nicht genügend belehrt worden sei, die mit seiner Ausbildung beauftragten Beamten der Beklagten. Das vertragliche Verschulden irgendeines Angestellten der Beklagten bleibe bei dieser Sachlage immer bestehen, ohne daß es der Aufskärung bedürse, welcher Angestellte zur Rechenschaft zu ziehen sei.

Durch die so begrundete Entscheidung erachtetet fich die Beklagte für beschwert. Den von ihr mit ber Revision erhobenen Angriffen war aber ber Erfolg zu verfagen. In dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteile bes erkennenden Senats Rep. VII. 479/1911 vom 19. März 1912 ftand zur Entscheidung, ob bei einem Rusammenftoße, ber auf ber von dem damaligen Beklagten, bem Gisenbahnfistus, betriebenen Strede zwischen zwei Gisenbahnzugen, einem Bersonen- und einem Arbeitszuge stattgefunden hatte, als Erfüllungegehilfen bes Beflagten nur bie Bediensteten bes Berionenzugs, in dem fich ber babei verlette Rlager als Reifender befand, anzusehen feien, ober ob auch bas Dienftpersonal bes Arbeitezugs zur Erfüllung bes Beforberungsvertrags gebient habe. Letteres murbe bejaht und ausgeführt: ba ber Unternehmer mit bem Beforberungsvertrage bie Pflicht übernehme, ben Sahrgaft ungefährbet an bas Reifeziel ju bringen, fo gehöre auch zu feinen Bertragspflichten, für Bermeibung bes Busammenftoges mit einem seiner anderen Buge Sorge ju tragen. Um einen Zusammenftog bei ber Rreuzung von Rugen zu verhüten, reiche es aber nicht aus, bag bas Dienftperfonal bes einen Ruges vorschriftsmäßig verfahre, auch bas Bersonal des anderen Buges und bie weiteren hierbei mit Obliegenheiten betrauten Berfonen hatten bagu mitzuwirten, beshalb feien auch fie Erfüllungsgehilfen bes Unternehmers.

Diese Rechtssäte hat bas Berufungsgericht auf ben hier zur Entscheidung stehenden Fall entsprechend angewendet und in den Borinstanzen ist bas von der Beklagten nicht bemängelt worden. Die Revision macht jest auch in dieser Beziehung Bedenken geltend. Sie erachtet die Annahme für zuweitgehend, daß der Unternehmer aus dem Beförderungsvertrage auch das Verschulden solcher Angestellten vertreten solle, die an der Beförderung des Fahrgastes nicht unmittelbar beteiligt sind. Es würden dadurch den

Transportunternehmungen Verpflichtungen auferlegt, die mit dem Sinne des Reichshaftpflichtgesehes vom 7. Juni 1871 nicht vereinbar seinen. Weiter stellt die Revision auch in Abrede, daß die Sachlage hier eine dem entschiedenen Falle entsprechende sei. Die Schienen für Straßenbahnen würden nicht, wie die Sisenbahngleise, nur vom Unternehmer benutzt, sondern es gehe, weil sie nicht abgeschlossen seien, auch der sonstige Straßenverkehr darüber hinweg. Deshalb und da den Angestellten jedes Wagens nur dessen Fahrgäste ansvertraut seien, der Schaffner jedes Wagens auch nur befugt sei, durch Ausgabe der Karte für seinen Wagen einen Vertrag zu schließen, nehme jeder andere, dasselbe Gleis besahrende Wagen der Beklagten keine andere Rechtsstellung ein, als ein dieselbe Straße besahrender Wagen eines Dritten.

Diese Ausführungen ber Revision sind als zutreffend nicht an-Das erwähnte Urteil bes Senates beruht barauf, bak ber Betrieb eines Gifenbahnunternehmers als ein einheitlicher anzusehen und daß deshalb ber Unternehmer, ber burch ben Beforderungsvertrag die Verbindlichkeit übernimmt, ben Reisenden ungefährbet an sein Reiseziel zu bringen, verpflichtet ift, seinen ganzen Betrieb fo ju gestalten, baf bem Reisenben feine Gefahren baraus erwachsen. Bei Rreugung von Bugen haben alle babei bienftlich verwendeten Berfonen jur Bermeibung von Gefahren mitzuwirken, beshalb find fie für Erfüllungsgehilfen bes Unternehmers erachtet worben. Daß biefe aus ber rechtlichen Natur bes Beforberungsvertrags hergeleiteten Folgerungen bem Unternehmer zuweitgebenbe und mit bem Sinne bes Reichshaftpflichtgefetes fich in Wiberfpruch fegenbe Berpflichtungen auferlegten, ift ber Revision nicht zuzugeben. Wenn fie zur Wiberlegung anführt, bann mußte auch beim Rusammenftoge zweier Schiffe auf hober See, fofern fie nur bemfelben Unternehmer gehoren, allein icon aus diesem Umftande, abgesehen von fonftigen gesetlichen Bestimmungen, bie Schabensersappflicht bes Unternehmers ben geichabigten Schiffspaffagieren gegenüber hergeleitet werben, fo berudsichtigt fie ben entscheibenben Gesichtspunkt, bie Ginheitlichkeit bes Betriebes nicht. Sie ift borhanden bei einem an die Benutzung von Schienen gebundenen Unternehmen, ift aber nicht ohne weiteres zu bejahen bei Schiffen, von benen jebes auf bem Meere feinen eigenen Weg nimmt; ihre Busammengehörigkeit ist, wenn fie Schiffe

berselben Unternehmer sind, nur eine wirtschaftliche. Der Strafenbahnbetrieb eines Unternehmers ift ortlich begrenzter, als ber Gifenbahnbetrieb; das spricht aber nicht gegen, sondern für die Annahme, bag ein folder ebenfalls an die Benutung von Schienen gebundener Betrieb auch ein einheitlicher ift. Daß die Schienenftrange vom sonstigen Strafenvertehr nicht abgeschloffen find, andert bieran nichts. Wie im Eisenbahnverkehr wird auch im Stragenbahnverkehr burch ben Beförberungsvertrag für den Unternehmer bie Verpflichtung begrundet, ben in feinem Betriebe ju beforbernden Rahrgaft bor ben Gefahren biefes Betriebes zu bemahren. Dazu gehört, daß an Haltestellen, die mehreren Linien bes Betriebes bienen, ber aus berfelben Richtung nachkommende Wagen fo jum Stillstehen gebracht wird, daß burch ihn die Kahraafte eines schon haltenden Wagens nicht gefährbet werben. Rur die Sicherheit bes Betriebs in biefer Beziehung kommt es in ber Hauptsache barauf an, daß bas Dienstpersonal des später anfahrenden Wagens, insbesondere bessen Sahrer mit ber gebotenen Sorgfalt und Umficht handelt. Belcher ber verschiebenen Linien ber später ankommende Wagen angebort, ist bebeutungslos. Wenn es ein von seinen eigenen Angestellten geführter Betriebswagen bes Unternehmers ift, fo bedient fich ber Unternehmer auch biefer Angestellten zur Erfüllung feiner Berbindlichkeit, in feinem Betriebe die Fahrgafte gefahrlos ju beforbern. Die Annahme ber Revision: weil ber Schaffner jedes Wagens nur Sahrkarten für biefen ausgebe, so feien Erfüllungsgehilfen bes Unternehmers auch nur die Angestellten des Wagens, für ben die Rarte ausgegeben ift, verkennt, daß bei einem einheitlichen Betriebe ber Unternehmer durch ben mit ihm abgeschloffenen Beforberungsvertrag für bie Sicherheit bes Fahrgaftes in feinem gangen Betrieb einzustehen bat.

Ohne berechtigten Grund rügt die Revision weiter, daß ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden nicht ausreichend festgestellt sei. Es soll die Sachlage nicht genügend aufgeklärt, sondern es sollen nur Vermutungen aufgestellt sein. Das trifft nicht zu. Wit dem Beförderungsvertrage hat der Unternehmer, wie schon mehrsach hervorgehoben ist, die Sorgfaltspslicht übernommen, den Fahrgast ungefährdet an sein Ziel zu bringen. Ist diese Vertragsleistung nicht bewirkt, ist der Fahrgast, wie dies hier der Fall ist, körperlich auf der Fahrt verletzt worden, so hat der Unternehmer zu beweisen,

daß ihn kein Verschulden trifft (vgl. Entich. des RG.'s in Zivilf. Bb. 66 S. 12; Jur. Wochenschr. 1908 S. 196 Nr. 10). Diesen Beweis hat bas Berufungsgericht für nicht erbracht angesehen und in seinen vorstebend wiedergegebenen Ausführungen mit ausreichenber und nicht zu beanftandender Begründung angenommen, bak unabwendbarer Rufall ausgeschloffen und bas Auffahren bes Bagens auf ein Berichulben ber Angestellten ber Beflagten gurudzuführen ift. Die Reigung der Fahrbahn ist nicht beachtet worden und darin, daß bies nicht geschehen ift, wird ohne Rechtsirrtum ein für bas Auffahren bes Wagens und bamit für die babei erfolgte Verletung bes Rlagers urfachliches Verfculden gefunden. Diefes Verichulden legt bas Berufungsgericht bem Fahrer jur Laft, wenn er bie Reigung kannte und darüber unterrichtet war, daß bei folchen Reigungen der Kahrbahn früher, als sonst üblich, vor der Haltestelle zu bremsen ift. Sat der Sahrer die Neigung der Fahrbahn nicht gefannt und ift er über sie und sein Verhalten babei nicht unterrichtet worben, ehe ihm bie Rührung bes Wagens anvertraut wurde, fo ist bas Berichulben nach ber Annahme des Berufungsgerichts von den Beamten begangen. worden, die es unterlaffen haben, den Fahrer genügend zu unterrichten. Damit find nicht bloß, wie die Revision meint. Vermutungen aufgestellt, sondern es ift nach gang bestimmten Richtungen bin schuldhaftes Berhalten bei folden Ungestellten ber Beklagten festgestellt. die zur Sicherung ihres Betriebes gegen Gefahren ber Fahrgafte mitzuwirken haben. Satten die Angestellten aber bagu mitzuwirken, so sind sie auch Erfüllungsgehilsen der Beklagten und sie hat für beren Berichulben einzufteben." . . .